



INDEN ORTST. LAMERSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 2 M.1: 500	ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET DORFGEBIET MISCHGEBIET MISCHGEBIET GEWERBEGEBIET GEWERBEGEBIET	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGENDE FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLEN 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FH MAXIMALE FIRSHÖHE BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER-ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER-ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER-ZULÄSSIG BAUGRENZE	VERKEHRSLÄCHEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN OFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE FEUERWEHR KINDERGARTEN KIRCHE VERWALTUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMSTATION GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SCHUTZ-+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENEN BÄUMEN NATURDENKMAL	SONSTIGE PLANZEICHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDLICHEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 10,62 M ÜBER DK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME TM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDBERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDEBENZONE 4 DIN 4181 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN VORGESEHENE PARZELLENGRENZE	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE DK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGEBERTUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT Düren DEN 10.4.1984 Düren DEN 4.4.84 i.v. <i>[Signature]</i> KREISPLANNER	ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES VOM 23.05.1984 AUFGESTELLT WORDEN Düren DEN 10.4.1984 <i>[Signature]</i> VERMESSUNGSBEAUFTRAGTENER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES VOM 23.05.1984 AUFGESTELLT WORDEN Inden DEN 19.07.1984 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 24 ABS 2 BBAU ERFOLGTE AM 30.09.1983 - DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 24 ABS 5 UND § 9 ABS 8 BBAU IN DER ZEIT VOM 24.04.1984 BIS 25.09.1984 FÜR DEN FALLEGELTEN Inden DEN 19.07.1984 <i>[Signature]</i> AUFGABENBEAUFTRAGTENER	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 26.06.1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Inden DEN 19.07.1984 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 10.10.1984 AZ 372.12-1811-71.84 KÖLN DEN 10.10.1984 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG <i>[Signature]</i>	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BBAU AM 02.11.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG IST AM 02.11.1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Inden DEN 02.11.1984 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ DÜREN DEN DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAG